

Zukunft schenken. Bleibendes schaffen.
Die Familie gut versorgt wissen.

Erbschaft und Testament

Ein kleiner Leitfaden
durch den Erbschafts-
dschungel

Kreuzkirche
Lüdenscheid



Testament

Warum ein Testament?

Mit einem Testament können Sie Ihren Nachlass ganz nach Ihrem eigenen Willen regeln, so wie Sie es auf Ihrem Herzen haben.

Bestimmen Sie, was mit Ihrem Vermögen passiert. Beachten Sie, dass die Gesetzgebung oftmals nicht alles genauso regelt, wie es gewünscht ist. Wussten Sie, dass sogar unterschiedliche Auslegungen in der Rechtsprechung (oder einfache Formfehler in Testamenten) dafür sorgen können, dass nicht alles so geregelt ist, wie gedacht?

Mit einem Testament können Sie Unsicherheiten aus dem Wege gehen – durchaus auch im Einverständnis mit den möglichen Erben. Mit klaren Verhältnissen können Sie Streitigkeiten zwischen Erben vorbeugen.

Worauf muss ich bei der Erstellung eines Testaments achten?

Wichtig ist, dass das Testament den gesetzlich geregelten Formen entspricht, ansonsten ist es anfechtbar und kann seine Gültigkeit

Gestalten Sie Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen.



verlieren. Es gibt zwei Arten von Testamenten: das notarielle und das privatschriftliche, eigenhändige.

Die bessere Wahl ist das notarielle Testament (§ 2232 BGB). Hierbei erklären Sie gegenüber einem Notar Ihren letzten Willen, der Sie dabei umfassend berät und dafür sorgt, dass Ihr Wille rechtssicher formuliert ist. Der Notar beurkundet Ihren letzten Willen. So erhalten Sie Gewissheit, dass alles voll und ganz nach Ihren eigenen Wünschen vollzogen werden kann.

Die Alternative ist ein privatschriftliches Testament (§ 2247 BGB). Hier ist sehr wichtig, die vorgeschriebene Form einzuhalten. Damit das Testament wirksam ist, muss der gesamte Text von Ihnen eigenhändig geschrieben sowie mit Vor- und Familiennamen

Seien Sie sicher, dass Ihr letzter Wille erfüllt wird.



unterschrieben werden. Datum und Ort dürfen nicht fehlen.

Für Ehegatten gibt es eine Ausnahme: Hier kann einer der beiden ein solches privatschriftliches Testament verfassen. Der andere braucht nur noch zu unterschreiben.

Eine testamentarische Sonderform ist das sogenannte Berliner Testament, in dem die beiden lebenden Ehepartner sich im Falle des Todes eines Partners wechselseitig zum Erben einsetzen. In diesem Fall erbt zunächst der überlebende Ehegatte alles und erst nach seinem Tod erben die anderen Erben. Etwai-ge Pflichtteilsansprüche bleiben davon unbe-
rührt.

Kann ich ein Testament ändern?

Ein Testament, ob privatschriftlich oder notariell verfasst, kann vom Erblasser nach eigenen Wünschen geändert oder komplett widerrufen werden (§ 2253 BGB). Es gelten hierbei die gleichen Regeln, die für das Verfassen eines Testaments vorgeschrieben sind. Änderungen müssen gekennzeichnet, unterschrieben und mit Ort und Datum versehen werden. Bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehepartnern müssen beide zustimmen und unterschreiben.

Was kostet ein Testament?

Als Nachteil wird sehr häufig empfunden, dass das vor einem Notar erstellte Testament etwas kostet. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Wert des möglichen Nachlasses. Das notarielle Testament hat jedoch die Rechtswirkung eines Erbscheins, es wird als Erbnachweis für Grundbuchämter und Banken anerkannt. Ein Erbschein braucht deshalb nicht mehr beantragt zu werden. Somit entfallen die Kosten und Wartezeiten, die mit der Beantragung verbunden wären. Die Nachlassabwicklung wird dadurch erleichtert und beschleunigt.

Wohin mit dem Testament?

Damit der Wille eines Erblassers auch umgesetzt werden kann, ist es nötig, dass ein Testament aufgefunden wird. Bei notariellen Testamenten ist dies geregelt und sie werden sicher verwahrt. Bei privatschriftlichen ist dafür Sorge zu tragen, dass solche Dokumente auch nach einem Todesfall gefunden werden (in einem beschrifteten Ordner, in einem Safe, etc.) oder eine Person des Vertrauens weiß, wo das Testament zu finden ist.

Erbschaft

Was gehört zum Erbe und was ist ein Vermächtnis?

Mit Erbe ist immer der gesamte Nachlass einschließlich aller Vermögenswerte gemeint, das sind gegebenenfalls auch Schulden. Möchten Sie Ihr Vermögen beispielsweise Ihren Familienangehörigen vererben, aber einen bestimmten Betrag oder Vermögensanteil für einen guten Zweck zur Verfügung stellen? Dann ist es sinnvoll, im Testament festzuhalten, dass Sie diesen Betrag einer bestimmten Person oder Organisation

Bestimmen Sie selbst, was mit Ihrem Nachlass Gutes geschehen soll.

vermachen (§ 2147 BGB), ohne dass der Begünstigte Erbe wird. Man spricht dann von einem Vermächtnis. In diesem Fall verpflichten Sie Ihre(n) Erben dazu, zugunsten einer anderen Person oder einer Organisation Vermächtnisse auszuzahlen. Ein Vermächtnis kann in Geld, in bestimmten Sachen oder in Immobilien bestehen. Wichtig ist dabei, dass dies im Testament unter dem Stichwort „Vermächtnis“ auch entsprechend vermerkt ist.

Wer kann Erbe sein?

Als Erbe können natürliche Personen und auch juristische Personen eingesetzt werden. Wenn kein Testament vorliegt, tritt im Todesfall die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Dies bedeutet, dass im Sinne des Gesetzes ausschließlich Blutsverwandte und Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner als Erben gelten. Darüber hinaus sind auch Adoptivkinder und außereheliche Kinder erbberechtigt.

Beachten Sie hierbei, dass bei der gesetzlichen Regelung z.B. Stiefkinder, entfernte Verwandte und Freunde leer ausgehen. Auch Lebenspartner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft zählen nicht zu den gesetzlichen Erben. In einem Testament können Sie diese Personen genauso als Erben

Berücksichtigen Sie alle, die Ihnen am Herzen liegen.

berücksichtigen, wie auch gemeinnützige Organisationen.

Ein Erblasser kann eine Person zum Alleinerben bestimmen. Er kann aber auch mehrere Personen einsetzen. Zudem besteht die Möglichkeit festzulegen, zu welchen Teilen die Erben den Nachlass erhalten.

Wie ist die Erbfolge geregelt?

Wussten Sie, dass der überlebende Ehepartner aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Erbfolge nur drei Viertel des Vermögens des verstorbenen Ehepartners erben kann, solange beispielsweise noch ein Neffe von ihm lebt?

Die Reihenfolge der erbberechtigten Blutsverwandten richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. In der ersten Ordnung erben Ihre Kinder, Enkel und Urenkel, dann Ihre Eltern und deren Kinder (Ihre Geschwister, Nichten und Neffen), in der dritten Ordnung erben Ihre Großeltern und wiederum deren Kinder (Ihre Tanten und Onkel, Cousinen und Vettern). Dabei schließt ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung alle Verwandten nachrangiger Ordnungen aus.

Eine gute Beratung ist sinnvoll und gibt Sicherheit.

Wird Erbschaftsteuer fällig?

Jede Person, die aus einer Erbschaft etwas erwirbt, unterliegt der Steuerpflicht. Dabei richtet sich die Höhe der Steuer insbesondere nach dem Wert der Erbschaft. Je weitläufiger die Begünstigten mit dem Erblasser verwandt sind, desto mehr Steuern fallen an. Weiterhin gibt es auch bestimmte Freibeträge, die steuerfrei bleiben.



Was bedeutet Pflichtteil?

Es gibt laut Gesetz Personen, die Anspruch auf einen so genannten Pflichtteil haben, den Sie ihnen auch mit Hilfe eines Testamentes nicht verwehren können. Ihr Ehepartner, Ihre Kinder oder deren Kinder und – im Falle der Kinderlosigkeit – Ihre Eltern können ein Pflichtteil beanspruchen.

Was passiert, wenn nichts geregelt ist?



Wenn nichts geregelt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen und Erbfolgen. Dabei kann es sein, dass einige Personen ausgeschlossen sind und Ihr letzter Wille nicht voll und ganz nach Ihren eigenen Wünschen vollzogen werden kann.

Haben Sie keine Angehörigen bzw. möglichen Erben, fällt ohne eine testamentliche Regelung Ihr Erbe automatisch dem Staat zu. Der Staat erbt übrigens jährlich viele Milliarden Euro, weil keine Erben vorhanden sind.

Welche Rolle kann die Gemeinde dabei spielen?

Erbe für einen guten Zweck: Wenn Sie keine Erben haben, die Sie in Ihrem Testament berücksichtigen können oder möchten, kann für Sie die Vererbung Ihres Vermögens an eine gemeinnützige Einrichtung wie die Kreuzkirchengemeinde interessant sein.

Gemeinnützige Organisationen als Erben, also auch die Kreuzkirchengemeinde, sind grundsätzlich von der Erbschafts- und Schenkungsteuer befreit (ErbStG § 13, Ziff. 16). So bleibt Ihr Vermögen ohne Abzüge erhalten.



Bitte beachten Sie, dass die Informationen in dieser Broschüre natürlich eine fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater nicht ersetzen oder Ihre individuellen Fragen beantworten können.

*Haben Sie Fragen oder möchten
Sie nähere Informationen erhalten?*

Dann sprechen Sie mich gerne an:



Pfarrer Eckart Link

Annabergstraße 46

58511 Lüdenscheid

Telefon: 02351 / 83255

eckart.link@kreuzkirche-
online.de

*Zukunft schenken. Bleibendes schaffen.
Wissen, dass die Familie gut versorgt ist.
Ein Testament kann für die Umsetzung Ihrer
Wünsche sorgen.*

Kreuzkirche
Lüdenscheid



Evangelische Kreuzkirchengemeinde Lüdenscheid

Worthstraße 55 | 58511 Lüdenscheid

Telefon 02351 / 9810-803

E-Mail gemeindebuero@kreuzkirche-online.de

Internet www.kreuzkirche-online.de